

Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom 21. November 2018¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 25, 26 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)² wird wie folgt geändert:

VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 49 Abs. 3 Kostentragung 1. Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten derjenigen Aufgaben, die gemäss diesem Gesetz in seiner Zuständigkeit liegen; vorbehalten bleibt Art. 50 Abs. 3 und 4.

² Er hat insbesondere für folgende Aufgaben die Kosten zu tragen:

1. die fördernde Sozialhilfe, wenn die Hilfeleistungen kantonal oder überkantonal angeboten werden (Art. 10 Ziff. 2);
2. die vorbeugende Sozialhilfe (Art. 13);
3. die persönliche Sozialhilfe (Art. 15) unter Vorbehalt von Art. 16;
4. das Alimenteninkasso (Art. 31).

³ Muss eine Gemeinde gemäss Art. 21 ZUG³ sofortige Hilfe für Ausländerinnen und Ausländer leisten, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Wohnsitz haben, entschädigt der Kanton der jeweiligen Gemeinde denjenigen uneinbringlichen Betrag, der je Ereignis 50'000 Franken übersteigt.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 21. November 2018

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Ruedi Waser

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 28. November 2018

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

28. Januar 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. Januar 2019

¹ A 2018, 2013² NG 761.1³ SR 851.1